

Schachbezirk Unterland / Kreis HN-Hohenlohe im Schachverband Württemberg e.V

Kreisspielleiter & Kreisvorstand Bernd Hähnle Gärtnerstr. 12 , 74189 Weinsberg 🖀 +49 151 68 11 3310 🖂 bernd.haehnle@svw.info

Weinsberg, den 23.7.2019

Checkliste:

- Abgabe Mannschaftsaufstellung bis 31.8.2019 im Portal
- Ergänzung Kontaktdaten und Spiellokal im Portal
- Ausreichend Uhren für den Mannschaftskampf vorhanden mit Zulassung für den Fischermodus?
- Überweisung der Startgebühren **bis 14.9.2019** auf Bezirkskonto Unterland: IBAN: DE8262050000000004666, 10 EUR pro Mannschaft bis **B-Klasse**, darunter 5 EUR, Verwendungszweck: Startgeld 2019_2020 Ihr Vereinsname

Spielbedingungen

Nachfolgende Spielbedingungen orientieren sich an den Regelwerken: Spielordnung des Schachbezirks Unterland, Wettkampf- und Turnierordnung (WTO) des Schachverbands Württemberg sowie den FIDE-Regel. Verstöße gegen Regelwerke bzw. Fristversäumnisse werden nach der Schiedsordnung des Schachverbands Württemberg geahndet (http://www.svw.info/service/ordnungen/3571-schiedsordnung). Unwissenheit schützt hier nicht vor Strafen! Ich weise hier auch nochmals ausdrücklich auf die Mannschaftsführerschulung hin.

Bedenkzeit	Fischer-Modus: 90 min für 40 Züge, nach der
	Zeitkontrolle 30 min zusätzlich für jeden Spieler,
	jeweils 30 Sekunden Zuschlag pro Zug.
Spielmodus	Bei Fischermodus entfällt Endspurtphase.
	Schreibpflicht besteht zu jeder Phase der Partie!
Spielbeginn	Öffnung des Spiellokals 8:45 Uhr, Spielbeginn
	um 9.00 Uhr. Wartezeit endet um 9.30 Uhr. Vor
	Aufnahme der Spiele ist die Aufstellung zu
	verlesen, Verzögerungen gehen immer zu Lasten
	des Verursachers und sind auf den Uhren vor
	Spielaufnahme manuell zu korrigieren.
Ergebnismeldung	Über das Portal bis 18.00 Uhr durch die
	Heimmannschaft, die Spielberichtskarte der
	Heimmannschaft bitte bis zum Saisonende
	aufbewahren.
Spielverlegung	Mind. 30 Tage vorher Anträge auf
	Terminverlegung bei der Staffelleitung und mind.
	20 Tage vor dem neuen Termin sollte dieser neue
	Termin allen Beteiligten bekannt sein. In
	Ausnahmefällen wird diese Frist etwas
	großzügiger behandelt, wenn dadurch keine
	Benachteiligungen entstehen.
	Neu geregelt wurde in §12 WTO: ⁴ Wird bei
	einer Spielverlegung ein Spieler am
	ursprünglichen und am Spieltag in zwei

	3.6 1.6 1.1 1.1
	Mannschaften nominiert, gilt er in der
	Mannschaft als falsch nominiert, welche zum
	späteren Termin spielt, alle gemäß ihrer
	gemeldeten Reihenfolge zu tief nominierte
	Spieler haben ihre Partien verloren (Partieresultat
	-:+)
	Anmerkung: Bisher wurde dies mit 8:0 gewertet.
Spielabsagen	Generelle Ahndung (§18.3.c der
	Schiedsordnung). Ausnahmen werden nur
	genehmigt in sehr begründeten Fällen und wenn
	keine Nachteile für andere Vereine zu erwarten
	sind. Im übrigen verweise ich auf die Anlage mit
	den Vorgaben des Verbandspielleiters, dass auch
	für die kommende Saison gilt.
Aufstieg/Abstieg:	§ 4 Spielordnung Schachbezirk Unterland i. V. m.
	§8 WTO.
Strohmannregelung	Zweimalige Nominierung und Nichtantreten wird
	mit der Sperre des betreffenden Spielers für diese
	Mannschaft geahndet.
Nachmeldungen/Streichungen	Nachmeldungen/Streichungen sind nur bis zur
	drittletzten Runde erlaubt. Diese sind über das
	Portal bis spätestens 14 Tage vor der nächsten
	Runde zu beantragen (§12.1 Bezirksspiel-
	ordnung) . Sobald ein nachgemeldeter Spieler
	freigeschaltet ist, darf dieser auch eingesetzt
	werden.
Zentrale Endrunde für Landes- und Bezirksligen	Für den 29.3.2020 ist die zentrale Endrunde
	vorgesehen. Wir befinden uns derzeit auf
	Ausrichtersuche. Sollte sich kein Ausrichter
	finden, dann wird die Schlussrunde wie sonst
	dezentral durchgeführt.

Staffel-	Bezirksliga und A-Klasse:Bernd Hähnle; bernd.haehnle@svw.info; ☎0151/68113310
leitungen	Kreisklasse und B-Klasse:Eric Hermann; eric.hermann@svw.info; ☎07131 205408
	C-Klasse und 4er-Liga: Enis Zuferi; enis.zuferi@svw.info; 201578 5676705

Einen guten Start in die neue Saison wünscht Ihnen

Bernd Hähnle Kreisspielleiter & Kreisvorstand

ANLAGE 1

Betreff: Empfehlungsschreiben zum Umgang mit kampflos abgesagten Mannschaftskämpfen in der Saison 2018 / 2019

Sehr geehrte Bezirksspielleiter, Kreisspielleiter, Staffelleiter und Vereinsvorsitzende im SVW,

Auf der letzten Verbandsspielausschusssitzung am 26.06.2018 hat der Verbandsspielausschuss festgestellt dass über den gesamten SVW, also alle Bezirke, in der vergangenen Saison 2017 / 2018 an den letzten Spieltagen insgesamt 74 kampflose Partien nur durch 13 kampflos abgesagte Mannschaftskämpfe entstanden sind. Hinzu kommen noch die einzelnen kampflosen Ergebnisse an Einzelbrettern.

Das ist uns definitiv zu viel. In vielen Fällen kann im Ergebnisdienst nicht nachvollzogen werden, ob dies in Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter erfolgte oder ob dafür eine Strafe im Sinne unserer Schiedsordnung verhängt wurde.

Aus diesem Grund empfehlen wir euch allen, auch im Sinne einer Gleichbehandlung aller Mannschaften in allen Bezirken die folgende Vorgehensweise.

Nach "§18 Strafbestimmungen" der Schiedsordnung können Strafen durch die zuständige Spielleitung verhängt werden. § 18 Abs. 4 a: "Verweise, Geldbußen und Sperren bis zu 3 Monaten dürfen von den zuständigen Spielleitern verhängt werden."

- 18 Abs. (2): "Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe ist, dass ein Regelverstoß oder ein grob unsportliches Verhalten vorliegt und dem Verein, der Mannschaft oder dem Spieler ein Schuldvorwurf zu machen ist. Jede verhängte Strafe muss die Umstände des Einzelfalls würdigen. Sie muss angemessen und erforderlich sein. Sanktionen müssen den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten."
- 18 Abs. (3) c: Es werden nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgesprochen: (Nichtantreten): Sofern eine Mannschaft ohne Genehmigung von den Verbandsspielen zurücktritt oder zu einem Pflichtspiel nicht antritt: für den Verein eine Geldbuße von 25,- Euro bis 300,- Euro. D. h. wenn Ihr als Spielleitung das Nichtantreten nicht genehmigt habt, liegt ein Regelverstoß vor der zu ahnden ist. Wenn eine Genehmigung durch die Spielleitung erteilt wird, so bitten wir die Entscheidung mit den Gründen die zu dieser Entscheidung geführt haben im Ergebnisdienst zu dokumentieren.

Beim Nichtantreten einer Mannschaft auf Verbandsebene wird gegen den Verein eine Geldbuße in Höhe von 150,00 € verhängt. Auf Bezirksebene ist eine Strafe in Höhe von 100,00 € zu verhängen, auf Kreisebene von 75,00 €. Sollte das Nichtantreten am letzten Spieltag der Saison erfolgen, ist die Strafe zu verdoppeln. Diese sollten <u>nicht</u> für Jugendligen und die jeweils unterste Klasse gelten.

Die Erforderlichkeit ist aus Sicht des SVW aufgrund der unterschiedlichen Handhabung im SVW und der hohen Anzahl der Mannschaftsabsagen, insbesondere an den jeweils letzten Spieltagen gegeben. Die Verhältnismäßigkeit wird durch die Abstufung in Verbands-, Bezirks- und Kreisebene und die Außerachtlassung der untersten Klasse gewährleistet. Die Gleichbehandlung soll durch dieses Empfehlungsschreiben im gesamten SVW sichergestellt sein. Weswegen wir bitten alle Spiel- und Staffelleiter sich hiernach zu richten. Die Umstände des Einzelfalls können durch eure Genehmigung gewürdigt werden.

Ich bitte darum die ausgesprochenen Strafen und deren Höhe im Ergebnisdienst, entweder als Anmerkung des Staffelleiters oder als Rundschreiben zu dokumentieren. Die Mehreinnahmen sollen der jeweiligen Bezirksjugend oder im Falle des SVW der wsj zu Gute kommen.

Mit schachlichem Gruß

Carsten Karthaus